VERORDNUNG (EG) Nr. 287/97 DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1997

zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2493/96 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fachbereichs für die zolltarifliche und statistische Nomenklatur des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1997

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 27.

ANHANG

Warenbezeichnung	KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Lebensmittelzubereitung mit folgender Zusammensetzung: Milchfett: 74 GHT Trockenvollei: 5 GHT Weinessig: 4 GHT Salz: 1,5 GHT Wasser: 15,5 GHT Das Erzeugnis hat im gekühlten Zustand die Form eines hellgelben, fettigen Blocks	2106 90 98	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 2 b) zu Kapitel 4, der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 15 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 2106, 2106 90 und 2106 90 98
2. Streichfähiges Erzeugnis bestehend aus 70 — 80 GHT Milchfett und 20 — 30 GHT pflanzlichem Fett. Die Ware ist im allgemeinen für den Einzelverkauf in Packungen von 500 g aufgemacht Das Erzeugnis kann aus einer Mischung von Butter (Position 0405) und pflanzlichem Fett (Kapitel 15) oder aus Rahm (Position 0401) und pflanzlichem Fett (Kapitel 15) mit anschließender Verbutterung hergestellt werden	2106 90 98	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 2 b) zu Kapitel 4, der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 15 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 2106, 2106 90 und 2106 90 98